

**Beschlussvorlage Nr. 301-III-2021**

Sitzung/Gremium Ortschaftsrat Schauen Stadtrat	Termin 09.11.2021 09.12.2021	Status öffentlich öffentlich
--	------------------------------------	------------------------------------

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Fachbereich II/Team Bauen

**Betr.: Klimaschutzkonzept und Klimaschutzmanagement für die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck**

**Sachverhalt:**

Gerade in Zeiten des Klimawandels gewinnt der Klimaschutz immer mehr an Bedeutung. Mit der Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes soll erreicht werden, ungenutzte Potentiale zur Minderung von Treibhausgasen in der Kommune zu analysieren, aufzuzeigen und auszuschöpfen.

Klimaschutzkonzepte sind ein Instrument in dem kurz-, mittel- und langfristige Ziele und Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aufgezeigt werden, die auf lokaler Ebene zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele beitragen.

Damit bietet das Klimaschutzkonzept eine organisatorische Grundlage für die Handlungen der Stadt Osterwieck im Bereich Klimaschutz und ist eine zwingende Voraussetzung für die Bewilligung zukünftiger Fördermittel aus verschiedenen Programmen, vor allem der Städtebauförderung.

Die Erstellung und Umsetzung eines Klimaschutzkonzeptes ist eine Schnittstellenaufgabe, die durch einen qualifizierten Klimaschutzmanager organisiert wird. Dieser koordiniert alle relevanten Aufgaben innerhalb der Verwaltung, mit verwaltungsexternen Akteuren sowie externen Dienstleistern, informiert sowohl verwaltungsintern als auch extern über die Erstellung und Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes und initiiert Prozesse und Projekte für die übergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung wichtiger Akteure.

Ziel ist es, verstärkt Klimaschutzaspekte in die Verwaltungsabläufe der Stadt Osterwieck zu integrieren.

Um den Fördergegebenheiten Rechnung zu tragen, beabsichtigt die Verwaltung die Einstellung einer Klimaschutzmanagerin/ eines Klimaschutzmanagers als zusätzliche Personalstelle, unter der Voraussetzung, dass die Antragstellung einer positiven Bewilligung durch den Fördermittelgeber unterliegt.

Eine befristete Freistellung eines Beschäftigten innerhalb der Verwaltung für die Erfüllung dieser Aufgabenstellung ist aus fehlenden Kapazitätsgründen nicht zu sichern.

Aktuell erhalten finanzschwache Kommunen dafür eine 100%-Förderung in einem Förderzeitraum von 2 Jahren. Im Anschluss kann das Klimaschutzmanagement mit einem neuen Antrag als „Anschlussvorhaben“ um bis zu 3 Jahren verlängert werden (aktuell beträgt die Förderquote hierbei 55 % für finanzschwache Kommunen).

Bei der Antragstellung geht die Verwaltung von der Möglichkeit der Beanspruchung des max. Bewilligungszeitraums für die Stelle aus.

Die Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH (LENA) unterstützt bei der Beantragung der Förderung und reduziert damit den Aufwand zur Erstellung des Fördermittelantrages erheblich.

Der Klimaschutzmanager soll als Ansprechpartner für die Stadt Osterwieck und die Bürger in Klimaschutzfragen fungieren und maßgeblich bei der Erstellung des Konzeptes mitwirken.

**Finanzielle Auswirkungen der Vorlage**

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr  
Veranschlagung im Finanzplan

Ja

Ja

Ja

Nein

Nein

Nein

Pflichtaufgaben

Freiwillige Aufgaben

Ergebnisplan

Finanzplan/ Investitionstätigkeit

**Entscheidungsvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt, Fördermittel zur Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes und zur befristeten Einstellung eines Klimaschutzbeauftragten zu beantragen.

Soweit die Stadt Osterwieck eine Förderzusage erhält, soll ein Klimaschutzmanager (m/w/d) eingestellt werden, welcher ein Klimaschutzkonzept für die Stadt erstellt, begleitende Prozesse organisiert und mindestens ein Projekt, idealerweise mehrere, aus dem Maßnahmenplan des Konzeptes umsetzt.

**Anlagen:**

Richtlinie zur Förderung



Schönfeld  
amtierender Bürgermeister

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- zugestimmt
- nicht zugestimmt
- mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....  
.....  
.....  
.....

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates:	<u>27</u>
davon anwesend:	_____
Ja-Stimmen:	_____
Nein-Stimmen:	_____
Stimmenthaltungen:	_____

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....  
.....  
.....  
.....

Osterwieck, 09.12.2021

Heinemann  
Bürgermeister